Moosburg
Macht Munter

(Akademischer Grad, Vorname, Nachname, Wohnadresse, Postleitzahl, Land, Telefonnummer, E-Mailadresse)

Marktgemeinde Moosburg
Kirchplatz 1
9062 Moosburg
Tel. Nr. 04272/83400-24
christina.lerchbaumer@ktn.gde.at

Das Original ist an die hier angeführte Dienststelle zu senden!

Zweitwohnsitzabgabeerklärung

Beachten Sie beim Ausfüllen des Formulars bitte die gekennzeichneten Erklärungen!
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Gemeindeamtes.

I. Adresse des in der Gemeinde gelegenen Zweitwohnsitzes:

(Straße, Hausnummer, Wohnungs-/Türnummer, Postleitzahl)

Erklärung:
Tragen Sie hier bitte die genaue Adresse der Wohnung, die sie als Zweitwohnsitz nützen können, ein. Für eine exakte Zuordnung der Räumlichkeiten sind nicht nur Adresse und Hausnummer, sondern auch allfällige Geschoß-, Wohnungs- und Türnummern sowie die genaue Postleitzahl von Bedeutung.

Vom Begriff der „Wohnung“ im Sinne des Gesetzes sind alle für Wohnzwecke benutzbaren Räumlichkeiten erfasst, also auch Häuser.

Eine Wohnung gilt als benutzbar, solange sie aufgrund ihrer inneren, vor allem baulichen Eigenschaften zu Wohnzwecken benutzt werden kann. Eine Wohnung gilt nicht als benutzbar, wenn sie z.B. (zur Gänze) renoviert wird oder aufgrund eines Wasserrohrbruchs unbenutzbar ist. Die Wohnung muss nicht winterfest sein und gilt auch als benutzbar, wenn sie witterungsbedingt nicht mit dem Kraftfahrzeug erreicht werden kann.

II. Art der Abgabenerklärung:

☐ **Erklärung für das gesamte Abgabenjahr**

☐ **Erklärung für den Zeitraum vom _____ bis zum _____.**
(Tag, Monat, Jahr) (Tag, Monat, Jahr)

Erklärung:
Eine Erklärung für das gesamte Abgabenjahr ist abzugeben:

- wenn sich die als Zweitwohnsitz genutzte Wohnung bereits seit 1. Jänner des Jahres, für das die Abgabenerklärung abgegeben wird, in Ihrem Eigentum befindet und während des gesamten Jahres in Ihrem Eigentum verbleibt.
- wenn Sie eine Wohnung langfristig (für mindestens ein Jahr) gemietet haben und diese während des gesamten Jahres als Zweitwohnsitz nützen können.

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Abgabenerklärung für den Zeitraum abzugeben, während dem Sie die Wohnung als Zweitwohnsitz benützen können. Dabei ist es entscheidend, dass die Wohnung benutzbar ist und rechtlich durch Sie benützt werden kann. Unerheblich für die Nutzungsmöglichkeit sind persönliche Umstände, also ob Sie die Wohnung etwa aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht benützen konnten.

III. Rechtliche Grundlage für die Nutzung:

Ich bin / Wir sind*
(* nicht Zutreffendes streichen)

☐ **Alleineigentümer**

☐ **Miteigentümer**

☐ **Mieter**

des Zweitwohnsitzes (der Räumlichkeiten gemäß Feld I).

Bei Miteigentum: Name und Anschrift der weiteren Miteigentümer

(Vorname, Nachname, Wohnadresse, Postleitzahl, Ort, Land)

Bei Miete: Name und Anschrift des Vermieters

(Vorname, Nachname, Wohnadresse, Postleitzahl, Ort, Land)

Erklärung:
Kreuzen Sie bitte an, ob Sie Alleineigentümer, Miteigentümer oder Mieter der Wohnung sind. Sofern Sie Miteigentümer der Wohnung sind, tragen Sie bitte den Namen und die Anschrift der weiteren Miteigentümer ein. **Sind Sie Miteigentümer einer Wohnung und wurde das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung der Wohnung einem anderen Miteigentümer übertragen, so leiten Sie die Abgabenerklärung bitte an diesen weiter!**
Mieten Sie die angegebene Wohnung, dann geben Sie bitte den Namen und die genaue Adresse des Vermieters in der vorgegebenen Form an.

IV. Berechnung der Abgabenhöhe:

Nutzfläche der Räumlichkeiten gemäß Feld I: _____ m²



Erklärung:
Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Loggien u. Wintergärten abzüglich der Wandstärken u. der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); beim Abzug der Wandstärken ist von der Netto-Grundrissfläche auszugehen u. bei Bauten mit verputzten oder verkleideten Wänden die aus den Planmaßen (Rohbaumaße) errechnete Grundrissfläche um 2 Prozent zu verringern.
Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Lage, baulichen Ausgestaltung, Raumhöhe u. Ausbaumöglichkeit nach für Wohnzwecke ungeeignet sind, Treppen, Balkone, Terrassen u. für landwirtschaftliche Zwecke ausgestattete Räume in Verbindung mit einer Wohnung sind bei der Nutzflächenberechnung nicht zu berücksichtigen.

Auf die Größenklasse der Wohnung entfallende monatliche Abgabenhöhe:

- ☐ **für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²: 7,50 Euro**
- ☐ **für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²: 15,00 Euro**
- ☐ **für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²: 26,25 Euro**
- ☐ **für Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²: 41,25 Euro**



Erklärung:
Die Höhe der Zweitwohnsitzabgabe hängt von der Größe Ihrer Wohnung ab.

V. Abzüge von der monatlichen Abgabenhöhe:

Die Wohnung verfügt über eine zentrale Heizung.

☐ **Ja.** ☐ **Nein.**

Die Wohnung verfügt über eine elektrische Energieversorgung.

☐ **Ja.** ☐ **Nein.**

Die Wohnung verfügt über eine Wasserentnahmestelle.

☐ **Ja.** ☐ **Nein.**



Erklärung:
Haben Sie zumindest einmal „Nein“ angekreuzt, verringert sich die monatliche Abgabenhöhe um zehn Prozent (10 %).

Nutzfläche bis 30 m²:	6,75 Euro
Nutzfläche über 30 m² bis 60 m²:	13,50 Euro
Nutzfläche über 60 m² bis 90 m²:	23,63 Euro
Nutzfläche über 90 m²:	37,13 Euro

VI. Gesamtabgabenhöhe für das Jahr:

Monatliche (reduzierte) Abgabenhöhe multipliziert mit den Monaten der Nutzungsmöglichkeit.

€ _____	•	_____	=	€ _____
Monatliche Abgabenhöhe		Anzahl der Monate		Ergebnis

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

Bei Abgabepflicht für das gesamte Jahr oder bis zum Ende des Jahres:

Besteht/bestand die Nutzungsmöglichkeit während des gesamten Jahres (zur Nutzungsmöglichkeit beachten Sie bitte die oben angeführten Erklärungen) oder bis Ende Dezember des Jahres, so ist die Abgabe jeweils am 1. Dezember eines Jahres fällig und bis zum 15. Dezember zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten. Kann also eine Wohnung bis zum Jahresende als Zweitwohnsitz genutzt werden, so gelten für die Einreichung der Abgabenerklärung und die Entrichtung der Abgabe ebenfalls diese Fristen.

Bei Beendigung der Abgabepflicht vor Jahresende:

Endet die Abgabepflicht vor dem Ablauf des Kalenderjahres (etwa, weil der Mietvertrag für die Wohnung gekündigt wurde oder die Wohnung verkauft wurde) ist die Abgabe zum zweitfolgenden Monatsersten fällig und bis zum 15. desselben Monats zu entrichten.
Endet die Nutzungsmöglichkeit an einer Wohnung also mit 31. Mai, so ist die Abgabe also am 1. Juli fällig, mit der beiliegenden Abgabenerklärung bis zum 15. Juli zu bemessen und an die Gemeinde zu entrichten. Halten Sie die diese Fristen bitte ein, da ansonsten ein Verspätungs- bzw. Säumniszuschlag in Rechnung gestellt wird.

Abgabenschuldner und Haftung

Abgabenschuldner ist der Eigentümer der Wohnung, der diese selbst als Zweitwohnsitz verwenden kann oder sie einem Dritten zu diesem Zweck unentgeltlich überlässt. Ist die Wohnung im Besitz von mehreren Personen, so kann die Abgabe von der Abgabenbehörde jedem der Miteigentümer vorgeschrieben werden. Wird einem der Miteigentümer das ausschließliche, verbücherte Nutzungsrecht eingeräumt, so kann die Abgabe den anderen Miteigentümern nicht vorgeschrieben werden.
Wird die Wohnung länger als ein Jahr zur Verwendung als Zweitwohnsitz vermietet, so geht die Abgabenschuld auf den Mieter über. Der Eigentümer haftet in diesem Fall für die Abgabenschulden des letzten vorangegangenen Kalenderjahres. Die Haftung tritt bei einer Vermietung über ein Jahr dann nicht ein, wenn er der Gemeinde den Beginn und die Beendigung der Vermietung der Wohnung innerhalb eines Monates nach dem Eintritt dieser Umstände nachweislich bekannt gibt.

Ich (Wir) versichere(n), die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Ort	Datum	Unterschrift